



Steuerabzüge – Ministerrat verabschiedet Vereinfachungsdekret

## Solidarische Haftung

Mit Inkrafttreten des **Vereinfachungsdekretes** G.v.D. 175/2014 vom 13.12.2014 wurde die solidarische Haftung des Hauptauftragnehmers für Steuerabzüge, die ein Subunternehmen für seine eigenen und im Rahmen eines Werkvertrages beauftragten Arbeiter entrichten muss, abgeschafft.

**Bozen/Rom** – Diese Neuregelung wurde mittels Aufhebung der Absätze 28 bis 29-ter von Art. 35 des Gesetzesdekretes 233/2006 möglich. Bereits im August 2013 war die solidarische Haftung zwischen Hauptunternehmer und Subunternehmer, was die Mehrwertsteuer betrifft, aufgehoben worden. Der Subunternehmer hatte die Mehrwertsteuer bis dahin immer dann geschuldet, wenn keine Verlagerung der Steuerschuld für die im Rahmen der Weitervergabe des Auftrages durchgeführten Leistungen Anwendung fand.

Die nunmehr erfolgte Aufhebung der solidarischen Haftung ist für alle ab 13. Dezember 2014 getätigten Zahlungen und auch in Bezug auf vorher abgeschlossene Verträge gültig.

**Neuregelung seit 13.12.2014**

Mittlerweile hat die Agentur für Einnahmen den rückwirkenden Charakter der Bestimmung in Bezug auf die solidarische Haftung des Hauptunternehmers ausgeschlossen und gleichzeitig der unabhängigen Geldbuße gegenüber dem Auftraggeber zugestimmt.

Durch die Abänderung des zweiten Absatzes des Art. 29 des Biagi-Gesetzes betrifft das nun verabschiedete Vereinfachungsdekret auch die Regelung der solidarischen Haftung für Gehälter und Beiträge. Das Biagi-Gesetz sieht bekanntermaßen die solidarische Haftung zwischen beauftragendem Unternehmer oder Arbeitgeber, Hauptunternehmer oder eventuellen Subunternehmer für die Zahlung von Sozialbeiträgen, Versicherungsprämien und Löhnen an die vom Hauptunternehmer oder Subunternehmer beschäftigten Arbeiter vor.



Derzeit gilt die solidarische Haftung bis zum Ablauf von zwei Jahren ab Beendigung der für die Ausschreibung getätigten Arbeiten und kann von den Arbeitern des Hauptunternehmers bzw. der Subunternehmer oder von den Instituten, die zur Erhebung der Beiträge ermächtigt sind (NISF, INAIL und Bauarbeiterkassen), geltend gemacht werden.

Unter der Voraussetzung, dass die solidarische Haftung für Gehälter und Beiträge bestehen bleibt, beschränkt sich die aktuelle Änderung der Re-

gelung darauf, dass der Auftraggeber, der die Zahlung aufgrund dieser Haftung durchgeführt hat, auch dazu verpflichtet ist, den vorgesehenen Steuersatz zuzüglich der Zahlung von Abzügen auf die Arbeitnehmergehälter an die Staatskassen zu leisten.

De facto ist es also so, dass die neue Bestimmung ein auf Auslegungsebene bereits bestätigtes Prinzip der Agentur für Einnahmen aufnimmt und in Form einer Regelung umsetzt. ●

### Info

#### Bisherige Regelung

Bislang hat die solidarische Haftung die Wirksamkeit in der alleinigen Beziehung zwischen Hauptunternehmer und Subunternehmer vorgesehen. Der Hauptunternehmer konnte der solidarischen Haftung entgehen, indem er vor Bezahlung der Vergütung Unterlagen (Beteuerung oder Ersatzerklärung) vom Subunternehmer einforderte, die eine korrekte Erfüllung der bereits abgelaufenen Pflichten bezüglich Einzahlung der Steuerabzüge auf Gehälter der lohnabhängigen Arbeitnehmer bescheinigten. Die solidarische Haftung war auf jenen Betrag beschränkt, der für den Werkvertrag geschuldeten Vergütung entsprach. Außerdem war es bislang möglich, eine unabhängige Geldstrafe für den Auftraggeber bei Nichterfüllung der Einzahlung der Steuerabzüge zu verhängen (in der Höhe von 5.000 bis 20.000 Euro). Dies war bei Bezahlung von Vergütungen der Fall, bei denen der Auftraggeber die Vorlegung der Unterlagen, die eine korrekte Erfüllung der Steuerpflichten seitens des Hauptunternehmers sowie des Subunternehmers bescheinigen, nicht vorher angefordert hatte. Öffentliche Auftraggeber waren von der solidarischen Steuerhaftung bislang ausgeschlossen.

### Kurs

#### Baustellenbuchhaltung



**Bozen** – Mit der Rolle der Bauunternehmer und Bauleitungen bei der technisch-buchhalterischen Führung eines öffentlichen Bauwerkes beschäftigt sich ein Kurs, den das Zentrum für Technologie und Management (CTM) des Unternehmerverbandes Südtirol für die Mitgliedsunternehmen anbietet.

Der Kurs, der am Dienstag, 24. Februar 2015 und am Dienstag, 3. März 2015 am Sitz des Unternehmerverbandes Südtirol (Schlachthofstraße 57, Bozen) stattfindet, richtet sich in erster Linie an Techniker und Verwalter, die sich tagtäglich mit Fragen zur Baustellenbuchhaltung befassen und denen sowohl die Abläufe auf der Baustelle, als auch im Unternehmen bekannt sind. Der Kurs stellt damit keine Grundausbildung dar, sondern richtet sich an Personen mit praktischen Erfahrung in der Abwicklung von öffentlichen Ausschreibungen.

Insbesondere soll bei diesem Lehrgang der Wettbewerbssituation, die sich in den letzten Jahren verschärft hat, und den rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich in den vergangenen Monaten geändert haben, Rechnung getragen werden. Außerdem werden die wesentlichen Pflichten und Rechte der Bauunternehmer, aber auch der Bauleitung, bei der Abwicklung einer öffentlichen Arbeit vermittelt. Die Teilnehmer haben nicht zuletzt die Möglichkeit, konkrete Fragen zu stellen und mit den Referenten zu diskutieren.

Der Kurs wird in deutscher und italienischer Sprache abgehalten, Anmeldeschluss ist der 31. Jänner 2015. Weitere Informationen erteilt das Sekretariat des CTM (Tel. 0471-220444, E-Mail [ctm@unternehmerverband.bz.it](mailto:ctm@unternehmerverband.bz.it)). ●

Gesetzesdekret – Vorschusszahlungen auf den Vertragspreis werden verlängert. Neuerungen beim Rückverfolgbarkeitssystem der Abfälle (SISTR)

## „Milleproroghe“

Mit **Gesetzesdekret 192/2014** hat der Ministerrat verschiedene Neuerungen verabschiedet, die gerade für Bauunternehmen von großem Interesse sind.

**Bozen/Rom** – Am 24. Dezember 2014 wurde das Gesetzesdekret verabschiedet und bringt seitdem einige Neuerungen mit sich. So wurden etwa die Vorschusszahlungen auf den Vertragspreis um ein Jahr, also bis zum 31. Dezember 2015, verlängert (Abs. 3 Art. 18). Diese Bestimmung ist für Bauunternehmen deshalb ein positives Signal, da sie als stützende Maßnahme für die Liquiditätsplanung eines Unternehmens verstanden werden kann.

Die Anwendung der Vorschusszahlungen ist für öffentliche Verwaltungen Pflicht, was bedeutet, dass innerhalb von 15 Tagen nach Arbeitsbeginn zehn Prozent Vorschuss auf den Vertragspreis ausbezahlt werden muss. Und zwar unabhängig davon, ob diese

Möglichkeit in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen wurde. Die Unternehmen, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen, müssen – so wie bereits aus der Vergangenheit bekannt – eine entsprechende Bürgschaft zur Sicherstellung des Vorschusses so-



wie eine Bürgschaft zur Sicherstellung des Saldobetragtes leisten.

Mit demselben Gesetzesdekret 192/2014 hat der Ministerrat im Dezember 2014 Neuerungen im Bereich des Rückverfolgbarkeitssystems der Abfälle (SISTR) genehmigt. Zunächst

wurde festgelegt, dass der Abfallerkennungschein und das Abfallregister auch weiterhin und jedenfalls bis zum 31.12.2015 verwendet werden müssen. Bis zu diesem Datum bleiben auch die diesbezüglich vorgesehenen Sanktionen für Verstöße und Fehler aufrecht. Was hingegen Verstöße gegen die Anwendungsregeln des SISTR betrifft, so werden Sanktionen für Verstöße bis zum Jahresende, also bis 31.12.2015, ausgesetzt. Strafzahlungen gibt es hingegen ab 1. Februar 2015 für all jene, die die Eintragung in das SISTR-Register verabsäumt haben und die Jahresbeiträge für das Jahr 2014 noch nicht entrichtet haben. Der letztmögliche Termin für die Zahlung der Jahresgebühren 2015 ist jedenfalls auf den 30. April 2015 festgesetzt worden. ●

### Facebook

#### Social Media

**Bozen** – Das Kollegium der Bauunternehmer und der Unternehmerverband Südtirol sind auch in den neuen Medien vertreten. Sowohl das Kollegium, als auch der Unternehmerverband sind auf Facebook aktiv und versorgen Interessierte auf den Fanseiten mit Informationen und Nachrichten aus den Verbänden. Zu finden sind die Seiten unter [www.facebook.com/Baukollegium](http://www.facebook.com/Baukollegium), [CollegioEdile](http://CollegioEdile) und [www.facebook.com/Unternehmerverband.Assoimprenditori](http://www.facebook.com/Unternehmerverband.Assoimprenditori). Der Unternehmerverband Südtirol ist zudem auf Twitter und YouTube vertreten. ●

